



## INFORMATIONSVORLAGE

### öffentlich

Federführung:  
FB Finanzen

**VORL.NR. 084/24**

Sachbearbeitung:

Datum:  
07.03.2024

Betreff: Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer  
Bezug SEK:

Bezug:  
Anlagen: 1 – Haushaltsanalyse 2022 EkSteuer je EW

- 1) Die grundsätzlichen Informationen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Entwicklung des Gemeindeanteils werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2024 und der Finanzplanung bis 2027 kam aus dem Gemeinderat die Frage nach der Entwicklung des Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf. Mit den folgenden Ausführungen und Informationen möchten wir hiermit alle Mitglieder des Gemeinderats zu diesem Thema informieren.

Grundgesetz und Landesverfassung garantieren den Kommunen die erforderliche Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zuständig dafür sind die Länder. Innerhalb der Landesregierung Baden-Württembergs liegt die Zuständigkeit für die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen beim Finanzministerium.

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind im Wesentlichen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) und Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geregelt. Also etwa, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden und wie diese Mittel unter den 1.101 Gemeinden und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg verteilt werden.

Die Kommunen haben eigene Steuereinnahmen: Hierzu gehören die Grundsteuer, die Vergnügungssteuer, die Gewerbesteuer, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (zum Beispiel Hundesteuer) sowie einige kommunale Sonderabgaben (zum Beispiel Kurtaxe, Fremdenverkehrsbeiträge). Die Höhe der eigenen Steuereinnahmen können die Kommunen unmittelbar selbst beeinflussen, insbesondere durch die Festsetzung von Hebesätzen bei der Grund- und Gewerbesteuer.

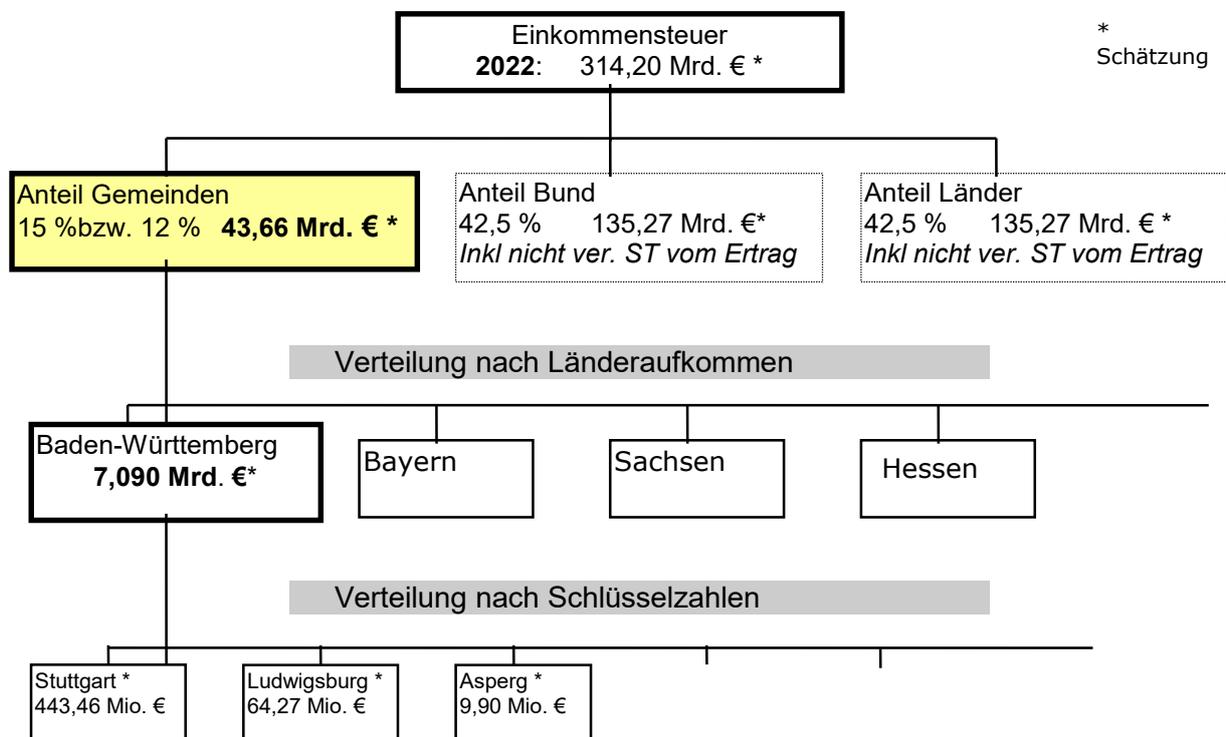
Auch am Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer sind die Gemeinden beteiligt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 15 Prozent des im Land erzielten Steueraufkommens und 12 Prozent des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer. Auf die einzelnen Gemeinden wird dieser Anteil nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) ist neben der Gewerbesteuer die ergiebigste Steuerquelle der Gemeinden, wobei es sich bei der "Steuerquelle" finanzwirtschaftlich nicht um eine eigene Steuer der Kommunen, sondern um eine Steuerbeteiligung handelt. Die jeweilige Höhe errechnet sich nach dem Anteil (Schlüsselzahl), den die einzelne Kommune an der Summe des Einkommensteueraufkommens von Baden-Württemberg hat.

Aus der Schlüsselzahl lässt sich ablesen, ob es sich um eine Stadt handelt, in der relativ viele Bezieher mittlerer oder höherer Einkommen ansässig sind. Veränderungen dieser Schlüsselzahl können auf Veränderungen der Einwohnerzahl, der Sozialstruktur, gesetzliche Änderungen oder Änderungen beim Einkommensteueraufkommen zurückgeführt werden.

### Verteilung Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Rechtsgrundlagen: Art. 106 V GG, §§ 1 – 8 GFRG



\*Quelle: Finanzbericht 2022, S. 230/231 – bzw. Orientierungsdaten 2022 (inkl. Nov.‘steuersch.)

Die Schlüsselzahlen geben den Anteil der Gemeinde am Einkommensteuer-Aufkommen innerhalb des Landes an. Die Anteile werden aufgrund der Lohnsteuer- und Einkommensteuerstatistik ermittelt. Die Summe der Schlüsselzahlen aller Kommunen in Baden-Württemberg ergibt exakt 1,0 (entspricht 100%).

Bei der Berechnung sind **Höchstbeträge** nach § 3 Abs. 1 S. 3 GFRG zu beachten. Maßgebend sind danach nicht die tatsächlich entrichteten Einkommensteuer-Zahlungen an die Finanzämter. Vielmehr werden lediglich die fiktiven Einkommensteuer-Zahlungen bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 35.000 € für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und 70.000 € für zusammen veranlagte Steuerpflichtige berücksichtigt (Sockelaufkommen). Eine Erhöhung auf die Werte 40.000 € / 80.000 € wurde am 14.03.2024 im Bundestag beschlossen.

Das Aufkommen wird für jedes 3. Veranlagungsjahr in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermittelt. Diese Ergebnisse stehen erst mit einer **5-jährigen Verzögerung** für das Verteilungsverfahren zur Verfügung.

Für das Jahr 2021-2023 sind die Schlüsselzahlen festgesetzt. Grundlage hierfür waren die Ergebnisse des Jahres 2016. Dabei ergaben sich bei den einzelnen Städten und Gemeinden leichte Verschiebungen:

Die nächste Änderung der Schlüsselzahlen erfolgt dann im zweiten Quartal des Jahres 2024 (mit den Ergebnissen des Jahres 2019). Hier liegen bisher nur vorläufige Zahlen vor.

Stadt	Schlüsselzahl 2015 - 2017	Schlüsselzahl 2018 - 2020	Schlüsselzahl 2021 - 2023	Vorläufige Schlüsselzahl 2024 - 2026	Differenz
Stuttgart	0,0616701	0,0609057	0,0611367	0,0621870	+0,0010503
Ludwigsburg	0,0087566	0,0088993	0,0090645	0,0090361	-0,0000284

### Berechnung:

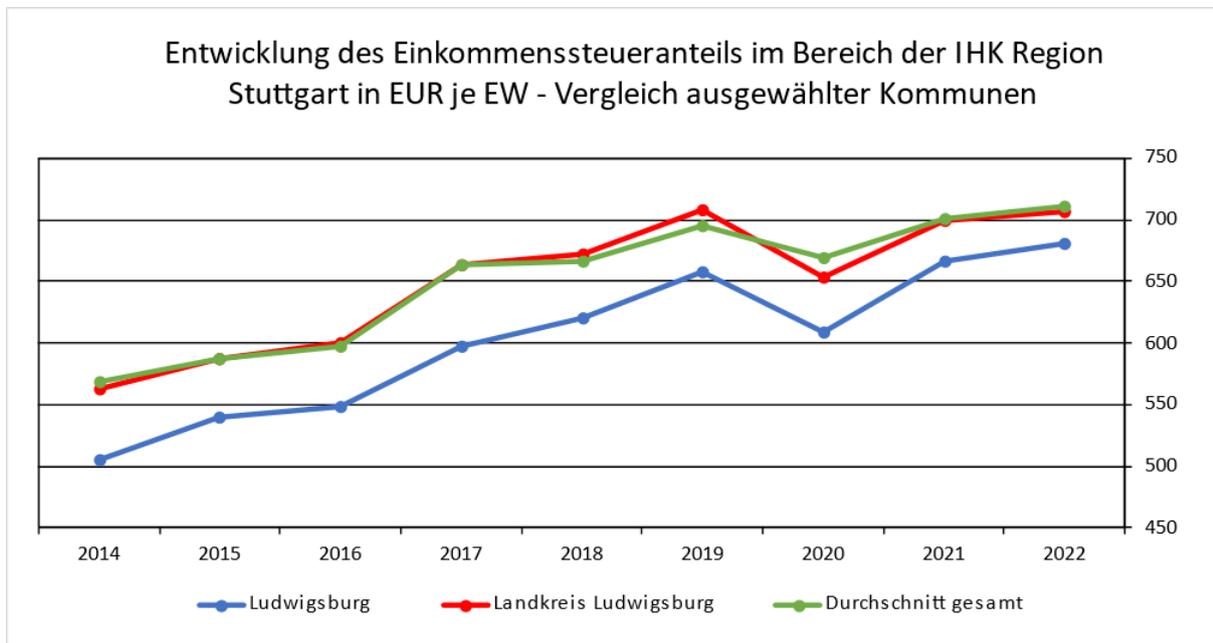
Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Schlüsselzahl Kommune x Landesanteil BW

Beispiel (2022):

Stuttgart                                    0,0611367    x    7,090 Mrd. €    = 433,46 Mio. €  
 Ludwigsburg                                0,0090645    x    7,090 Mrd. €    = 64,27 Mio. €

### Weitere Fortschreibungszeitfenster sind

2027 – 2029                    auf der Basis 2022  
 2030 – 2032                    auf der Basis 2025  
 2033 – 2035                    auf der Basis 2028



\*Zusammenstellung der Entwicklung ausgewählter Kommunen ist im Detail in der Anlage 1 ersichtlich.

**Fazit:**

Eine Verbesserung der Schlüsselzahl für die Stadt Ludwigsburg kann aufgrund des starken Zeitversatzes der Fortschreibung nur mittel- bis langfristig erfolgen. Kommunal beeinflussbar sind allerdings nur die Einwohnerzahl und die Sozialstruktur der Bevölkerung. Es müssten daher Anreize geschaffen werden, um mehr Zuzug von Einwohnerinnen und Einwohnern mit mittlerem oder hohem Einkommen zu erreichen. Dies ist aber eine politische Entscheidung der künftigen Stadtentwicklung. und Wohnungsbaupolitik.

**Unterschriften:**

**Harald Kistler**

**Jens Klinger**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: 20